

**Die Gemeinden sind zur Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange bei der Aufstellung von Bebauungsplänen verpflichtet.**

**Zum Sachverhalt**

*Weder die Untere noch die Obere Denkmalschutzbehörde waren bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes beteiligt worden. Erst im Bauantragsverfahren wurde die Anordnung überbaubarer Flächen im direkten Umgebungsschutzbereich der geschützten Wassermühle (zu spät) festgestellt. Die Rücknahme der fiktiven denkmalrechtlichen Genehmigung hielt der gerichtlichen Überprüfung nicht stand (vgl. VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 5.12.1995, 2 A 22/93, DenkMal 3/1996, S. 99). Der Bebauungsanspruch konnte aufgrund des im B-Plan nicht ausreichend berücksichtigten Umgebungsschutzes für das Kulturdenkmal dennoch abgewehrt werden. (Kurzfassung Behrens)*

**Aus den Gründen**

... Nach dem Akteninhalt und den Erörterungen mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung ist der Beklagte (Landrat) als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Damit ist er auch beteiligt worden zu den Belangen des Denkmalschutzes ... Anscheinend ist dort verwaltungsintern entweder die Untere Denkmalpflegebehörde nicht beteiligt worden oder diese hat keinen Anlass zu einer Stellungnahme gesehen. Ob die Beigeladene (Gemeinde) bei ihrem Abwägungsvorgang die Denkmaleigenschaft der Wassermühle mit in die Abwägung eingestellt oder diese Eigenschaft nicht berücksichtigt hat, ist aus den vorliegenden Verwaltungsvorgängen nicht eindeutig zu ersehen.

Die Nichtberücksichtigung des Umgebungsschutzes der Wassermühle könnte einen Mangel im Abwägungsvorgang darstellen. Dieser wäre nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur erheblich, wenn er offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist. Offensichtlich in diesem Sinne ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts alles, was zur „äußeren“ Seite des Abwägungsvorgangs derart gehört, dass es auf objektiv erfahrbaren Sachumständen beruht, wie Fehler und Irrtümer, die „die Zusammenstellung und Aufbereitung des Abwägungsmaterials, die Erkenntnis und Einstellung aller wesentlichen Belange in die Abwägung oder die Gewichtung der Belange betreffen und die sich aus Akten, Protokollen, aus der Entwurfs- oder Planbegründung oder aus sonstigen Unterlagen ergeben“ (BVerwG vom 21.8.1981, E 64, 33, 38). In seiner jüngeren Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht betont, dass entsprechend der Zielsetzung der §§ 214 ff. BauGB ein offensichtlicher Mangel im Abwägungsvorgang nur dann angenommen werden darf, wenn konkrete Umstände positiv und klar auf einen solchen Mangel

hindeuten. Es genüge dagegen nicht, wenn - negativ -lediglich nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Abwägungsvorgang an einem Mangel leide. Ein offensichtlicher Mangel liege nicht schon dann vor, wenn Planbegründung und Aufstellungsvorgänge keinen ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten würden, dass der Plangeber sich mit bestimmten Umständen abwägend befasst habe, denn eine Lücke in den Aufstellungsvorgängen zwingt nicht zu der Annahme, dass dem Gemeinderat das Sachproblem nicht gleichwohl bekannt gewesen sei (s. BVerwG vom 29.1.1992 BRS 54 Nr. 15; s. auch die Wiedergabe der Rechtsprechung bei Lemmel, aaO, 214 Rnr. 41). Der Senat hat davon abgesehen, abschließend zu beurteilen, ob der Mangel im Abwägungsvorgang offensichtlich ist. ... Letztlich kann dies dahinstehen, da das Abwägungsergebnis des Bebauungsplanes abwägungsfehlerhaft und der Bebauungsplan daher nichtig war.

Der Mangel im Abwägungsergebnis begründet sich daraus, dass die Planung in dem Bebauungsplan mit dem Ziel der Errichtung von vier Einfamilienhäusern nicht in der planerisch notwendigen Weise den Umgebungsschutz der Wassermühle und des Müllerhauses berücksichtigt hat. Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen u. a. die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung. Unter den Einzelbelang des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehören auch einzelne Baudenkmäler. Aufgabe der Bauleitplanung im Sinne des Denkmalschutzes ist es daher auch, das historische Erscheinungsbild von Denkmälern zu erhalten. Hierzu kann es auch notwendig sein, das Umfeld eines Baudenkmales in der Weise zu sichern, dass das Denkmal mit seiner gestaltenden Wirkung in die Umgebung ausstrahlen kann und die Umgebung daher insoweit auch auf die ortsbildprägende Wirkung eines Denkmals Rücksicht nehmen muss. ... Die Planung des Bebauungsplanes berücksichtigte den notwendigen Umgebungsschutz der Wassermühle und des Müllerhauses nicht hinreichend. Sie war geeignet, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen (s. § 1 DSchG i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1972 [GVOBl. S. 164]). Die Wassermühle und das Müllerhaus können ihre auch ortsbildprägende Funktion nur erfüllen im räumlichen Zusammenhang mit dem Lauf der Rönnau und dem angrenzenden Mühlenteich. In diesem Sinne bilden die Rönnau, das Mühlengebäude mit dem Müllerhaus und der Mühlenteich ein „Ensemble“. ... Diese Sichtbeziehung zur Wassermühle und zum Müllerhaus ist durch die Planung wesentlich eingeschränkt worden. ... Der Umgebungsschutz der Wassermühle und des Müllerhauses auch im Sinne der Erhaltung von Sichtbeziehungen zu dem Ensemble der Rönnau, des Müllerhauses und der Wassermühle sowie des Mühlenteichs ist in dem Bebauungsplan Nr. 5, 11. Änderung, nach Abstimmung mit den Denkmalpflegebehörden deutlich besser in dem Sinne gelöst, dass die Umgebung der Wassermühle und des Müllerhauses nicht in ihren denkmalprägenden Wirkungen

beeinträchtigt wird. Dementsprechend hat der Vertreter des beigeladenen Amtes (Landesamt für Denkmalpflege) in der mündlichen Verhandlung auch noch einmal bestätigt, dass die Planung der 11. Änderung ... ein denkmalpflegerisch tragfähiger Kompromiss sei.

Nach allem sieht der Senat das Abwägungsergebnis des Bebauungsplanes Nr. 5, 6. Änderung, wegen der nicht ausreichenden Berücksichtigung des Umgebungsschutzes für die Wassermühle und das Müllerhaus als abwägungsfehlerhaft an. Der Bebauungsplan der 6. Änderung konnte daher zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides keinen Bauanspruch des Klägers begründen. Aufgrund der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes war das Bauvorhaben nach dem Bauantrag vom 16.11.1992 bauplanungsrechtlich demnach nach § 34 BauGB als im unbeplanten Innenbereich liegend oder nach § 35 BauGB als im Außenbereich liegend, zu beurteilen.

#### **Anmerkung Dieter J. Martin**

Zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes in der Bauleitplanung s. insbesondere BVerwG Urteil vom 18.5.2001, 4 CN 41/00, EzD 2.2.2 Nr. 12. S. ferner BWVG, Urteil vom 19.3.1998, EzD 2.1.2 Nr. 22; BayVGH, Urteil vom 24.10.1988 14 N 86.02473 und Beschluss vom 26.7.1989 1h NE 89.1946, abgedruckt EzD 3.2 Nrn. 3 und 4, sowie Urteil des OVG NI vom 14.12.1989 6 C 23, 24, 26/88, abgedruckt EzD 3.2 Nr. 5.

Mit zunehmender Deregulierung des Baurechts kommt den **Gemeinden** als Träger der Planungshoheit die zentrale Rolle bei der Erhaltung ihrer Denkmäler zu. Die Missachtung der denkmalpflegerischen Belange ist ein Abwägungsfehler, welcher die Bauleitpläne in der Regel nichtig machen wird. Die Beteiligung der **Landräte** als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen beinhaltet nach den geltenden Verfahrensvorschriften in Schleswig-Holstein die Beteiligung zu den Belangen des Denkmalschutzes. Wird verwaltungsintern die Untere Denkmalschutzbehörde nicht beteiligt oder sieht diese keinen Anlass zur Stellungnahme, hat die Planung gleichwohl nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BauGB insbesondere u. a. die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Es wird unterstellt, dass der Gemeinde die Denkmaleigenschaft von Objekten in der Nachbarschaft zum Plangebiet bekannt ist. Letztlich kann dies dahinstehen, wenn das Abwägungsergebnis eines Bebauungsplanes fehlerhaft und der Plan damit nichtig ist (Behrens).